

Allgemeine Vertragsbedingungen der Firma medinix Information Systems GmbH



Rickertstraße 26
D-66386 St. Ingbert

fon: +49 6894 89490 60

fax: +49 6894 89490 61

mail: info@medinix.com

web: www.medinix.com

Die medinix Information Systems GmbH erbringt ihre vertraglich vereinbarten Leistungen und Lieferungen (Lieferung von Hardware Komponenten; Lieferung von Software; Erstellung kundenspezifischer Software; Installation von Hardware, Software und Netzwerken; Systemkonfiguration; Beratungsleistungen in kundenspezifischen IT Projekten) auf der Grundlage der nachfolgenden Vertragsbedingungen und der jeweiligen Leistungsbeschreibung.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Unsere Vertragsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Vertragsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Vertragsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Vertragsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung der vertraglich vereinbarten Leistungen und Lieferungen getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.
- (3) Unsere Vertragsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB.

2. Angebot, Angebotsunterlagen, Geheimhaltung

- (1) Ist die Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von 2 Wochen annehmen.
- (2) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und/oder technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

Geschäftsführer:
Frank Buschlinger

Amstgericht:
Saarbrücken HRB 33172

Sitz der GmbH:
D-66386 St. Ingbert

USt-IdNr.:
DE217218354

3. Preise, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Firmensitz medinix Information Systems GmbH, Rickertstraße 26, 66386 St. Ingbert“, ausschließlich Verpackung. Diese wird gesondert in Rechnung gestellt.
- (2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen. Sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (3) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- (4) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Vergütung für die vertraglich vereinbarten Leistungen und Lieferungen netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.
- (5) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

4. Lieferzeit

- (1) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
- (2) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus, insbesondere sämtliche vom Kunden bereitzustellenden Unterlagen und Informationen, gegebenenfalls erforderlicher Genehmigungen Dritter und Freigaben, Plänen sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen durch den Kunden. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Werden die Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängert sich die Frist zur Lieferung und Leistung für uns angemessen, das gilt nicht, wenn wir die Verzögerung zu vertreten haben.
- (3) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.
- (4) Sofern die Voraussetzungen von Abs. (3) vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der von uns gelieferten Waren und Leistungen in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- (5) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrunde liegende Vertrag ein Fixgeschäft im Sinne von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs der Kunde berechtigt ist, geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.
- (6) Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden, grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(7) Wir haften auch dann nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht. In diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(8) Im Übrigen haften wir im Fall des Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 3% des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 15% des Lieferwertes.

(9) Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Kunden bleiben vorbehalten.

5. Gefahrenübergang, Verpackungskosten

(1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Firmensitz medinix Information Systems GmbH, Rickertstraße 26, 66386 St. Ingbert“ vereinbart.

(2) Für die Rücknahme von Verpackungen gelten gesonderte Vereinbarungen.

(3) Sofern der Kunde es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken. Die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.

6. Mängelhaftung

(1) Soweit ein Mangel der vertraglich vereinbarten Leistungen und Lieferungen vorliegt, werden wir diesen im Wege der Nacherfüllung beseitigen. Soweit ein Mangel unserer Lieferung und Leistung vorliegt, obliegt uns die Wahl ob die Nacherfüllung in Form einer Mängelbeseitigung oder in Form der Lieferung einer neuen mangelfreien Lieferung und Leistung erfolgt. In diesem Fall sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass vertraglich vereinbarte Leistungen und Lieferungen nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

(2) Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

(3) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(4) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; auch in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Eine wesentliche Vertragspflicht liegt vor, wenn sich die Pflichtverletzung auf eine Pflicht bezieht, auf deren Erfüllung der Kunde vertraut hat und auch vertrauen durfte.

(5) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

(6) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.

(7) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

(8) Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt. Sie beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.

7. Gesamthaftung

- (1) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Ziffer I 6. vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- (2) Die Begrenzung nach Abs. (1) gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- (3) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

8. Datenschutz, Einwilligung des Kunden

- (1) Im Rahmen der vertraglich vereinbarten Leistungen und Lieferungen werden vom Kunden übermittelte Daten mit Hilfe einer EDV-Anlage verarbeitet und gespeichert.
- (2) Der Kunde stimmt der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten ausdrücklich zu. Persönliche Daten werden vertraulich behandelt. Der Kunde kann seine Einwilligung zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten jederzeit, auch mit Wirkung für die Zukunft, widerrufen.
- (3) Personenbezogene Daten erheben wir nur, soweit wir diese zur Erbringung unserer Leistung benötigen. Wir geben diese nicht an Dritte weiter. Davon ausgenommen sind nur unsere Dienstleistungspartner, soweit wir diese benötigen um unsere vertraglich vereinbarten Leistungen und Lieferungen zu erbringen. Der Umfang der Datenübermittlung beschränkt sich auf das Mindestmaß.
- (4) Der Kunde hat jederzeit das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung bzw. Sperrung seiner gespeicherten Daten. Die Kontaktdaten (siehe I. 3. (1)) finden Sie auch in unserem Impressum.

9. Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag des Kunden

- (1) Werden personenbezogene Daten vom Kunden zur Verfügung gestellt und in seinem Auftrag verarbeitet oder genutzt, ist der Kunde für die Einhaltung der Vorschriften nach dem Bundesdatenschutzgesetz und anderer Vorschriften über den Datenschutz verantwortlich.
- (2) Wir werden Daten nur im Rahmen der Weisungen des Kunden verarbeiten und nutzen. Sind wir der Ansicht, dass eine Weisung des Kunden gegen das Bundesdatenschutzgesetz oder andere Vorschriften über den Datenschutz verstößt, werden wir den Kunden unverzüglich darauf hinweisen.

10. Gerichtsstand, Erfüllungsort

- (1) Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- (3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

II. Besondere Bedingungen für die Lieferung von Hardware Komponenten

1. Mängelhaftung

- (1) Die Mängelhaftung richtet sich nach I Ziffer 6. dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen.
Ergänzend gilt:
- (2) Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

2. Gesamthaftung

Die Gesamthaftung richtet sich nach I Ziffer 7. dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen.

3. Eigentumsvorbehaltssicherung

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der Hardware bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Hardware zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Hardware durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Hardware zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die Hardware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- (3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
- (4) Der Kunde ist berechtigt, die Hardware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Hardware ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- (5) Die Verarbeitung oder Umbildung der Hardware durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Hardware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Hardware (Fakturaendbetrag, einschließlich MwSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der

Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Hardware.

(6) Wird die Hardware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Hardware (Fakturaendbetrag, einschließlich MwSt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

(7) Der Kunde tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Hardware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

(8) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

III. Besondere Bedingungen für die Lieferung von Software

1. Eigentumsvorbehalt

Das Recht zur Nutzung jedweder Software geht erst mit der vollständigen Zahlung der Vergütung auf den Kunden über.

2. Software nach Kundenspezifikation

a) Pflichtenheft, Dokumentationen, Quellcode

(1) Software nach Kundenspezifikation stellen wir nach der Vorgabe des Kunden bereit. Die Betriebsbereitschaft stellen wir im Rahmen der Gewährleistung (siehe unten unter III. 2 e)) sicher. Wünscht der Kunde darüber hinausgehende Pflege und Wartung der Software, ist dies gesondert vertraglich zu vereinbaren.

(2) Die Vorgaben des Kunden zur Erstellung der Software werden vom Kunden in einem Pflichtenheft definiert.

(3) Zur geschuldeten Software gehören auch die entsprechenden technischen Dokumentationen, der Quellcode nur soweit dies ausdrücklich vereinbart wurde.

b) Änderungen der Leistung

(1) Will der Kunde vor der Fertigstellung der Software und deren Abnahme die Vorgaben aus dem Pflichtenheft ändern, insbesondere weil sich die Leistungsanforderungen an die Software ändern, werden wir diesem Änderungsverlangen (change request) dann nachkommen, wenn uns dies im Rahmen unserer betrieblichen Leistungsfähigkeit zumutbar ist und der ursprüngliche Auftrag dadurch nicht gefährdet wird.

(2) Jeder Änderungswunsch ist schriftlich zu formulieren.

(3) Ein Anspruch auf Umsetzung der Änderung besteht erst dann, wenn wir nach vorangegangener Prüfung dem Änderungswunsch schriftlich zugestimmt haben.

(4) Nach Fertigstellung der Software und deren Abnahme können Änderungswünsche nicht mehr berücksichtigt werden.

c) Abnahme

(1) Nach der Fertigstellung der Software wird ihre Funktionsfähigkeit durch einen Funktionstest auf unserer Hardware, bzw. unseren Netzwerken nachgewiesen.

(2) Das Testergebnis wird in einem - von beiden Parteien zu unterzeichnenden - Testprotokoll dokumentiert.

d) Nutzungsrechte

(1) Wir räumen dem Kunden die nach dem Vertragszweck notwendigen Nutzungsrechte in Bezug auf die nach seinen Spezifikationen erstellte Software ein.

(2) Der Kunde erhält ein zeitlich und räumlich unbegrenztes, ausschließliches Nutzungsrecht an der Software. Dieses Recht ist übertragbar und berechtigt auch zur Einräumung einfacher Nutzungsrechte.

(3) Das Nutzungsrecht schließt jedoch künftige, neue Nutzungsformen ausdrücklich nicht ein.

e) Mängelhaftung

(1) Die Mängelhaftung richtet sich nach Ziffer I 6. dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen.
Ergänzend gilt:

(2) Der Kunde ist nicht berechtigt, Mängel selbst zu beseitigen oder durch Andere beseitigen zu lassen, es sei denn, er ist hierzu wegen Gefahr in Verzug oder einem dringenden betrieblichen Erfordernis gezwungen oder wir sind mit der Beseitigung des Mangels in Verzug.

f) Gesamthaftung

Die Gesamthaftung richtet sich nach Ziffer I 7. dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen.

3. Standardsoftware (Softwareprogramme, Programmmodule, Tools, etc. die für die Bedürfnisse einer Mehrzahl von Kunden am Markt und nicht nach Kundenspezifikation für den Kunden entwickelt wurde)

a) Standardsoftware Dritter

Für den Vertrieb und Einsatz von Software anderer Anbieter gelten ausschließlich deren Allgemeinen Geschäfts- und Lizenzbedingungen.

b) Nutzungsrechte

(1) Für unsere Standardsoftware räumen wir dem Kunden das nicht ausschließliche Recht ein, unsere Produkte in unveränderter Form im Umfang der vereinbarten Nutzungsart auf den Geräten zu nutzen, für die sie bestimmt sind.

(2) Der Kunde darf zur Datensicherung von jedem Produkt eine Kopie herstellen. Er hat dabei alphanumerische Kennungen, Warenzeichen und Urheberrechtsvermerke unverändert mit zu

vervielfältigen und über den Verbleib der Kopien Aufzeichnungen zu führen. Dokumentationen dürfen nicht vervielfältigt werden.

(3) Der Anwender darf die Software auf jeder ihm zur Verfügung stehenden Hardware einsetzen. Wechselt der Anwender jedoch die Hardware, muss er die Software von der bisher verwendeten Hardware löschen.

(4) Der Anwender darf das gelieferte Programm vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung des Programms notwendig ist. Die notwendigen Vervielfältigungen umfassen auch die Installation des Programms vom Originaldatenträger auf den Massenspeicher der eingesetzten Hardware sowie des Ladens in den Arbeitsspeicher.

(5) Der Anwender darf die Software einschließlich Handbuch und des sonstigen Begleitmaterials auf Dauer an Dritte veräußern und verschenken, vorausgesetzt der Erwerber erklärt sich mit der Weitergeltung der vorliegenden Vertragsbedingung auch ihm gegenüber einverstanden. Im Fall der Weitergabe muss der Anwender dem neuen Anwender sämtliche Programmkopien einschließlich gegebenenfalls vorhandener Sicherungskopien übergeben oder die nicht übergebenen Kopien vernichten.

(6) Die Rückübersetzung des Programmcodes in andere Codeformen sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software einschließlich einer Programmänderung für den eigenen Gebrauch ist zulässig, insbesondere zum Zwecke der Fehlerbeseitigung. Sofern die Handlung aus gewerblichen Gründen vorgenommen wird, ist sie nur zulässig, wenn sie zur Schaffung, Wartung oder zum Funktionieren eines unabhängig geschaffenen Computerprogrammes unerlässlich ist und die notwendigen Informationen auch nicht veröffentlicht worden und/oder sonstwie zugänglich sind.

(7) Der Kunde wird dafür sorgen, dass die Produkte, deren Vervielfältigungen und die Dokumentationen ohne schriftliche Zustimmung von uns nicht an Dritte vermietet werden.

(8) Soweit der Kunde ausnahmsweise aufgrund abweichender schriftlicher Regelung in einer vertraglichen Vereinbarung ein ausschließliches Nutzungsrecht an der zu erstellenden Software und etwaiger im Zusammenhang damit erzielter Arbeitsergebnisse von uns erworben hat, sind wir berechtigt, zur Erstellung der Software und sonstiger Arbeitsergebnisse verwandtes eigenes Wissen oder eigenes Wissen unserer Mitarbeiter sowie benutzte Werkzeuge und Verfahren, die zur Wiederverwendung in anderen Leistungsverhältnissen bestimmt oder geeignet sind, für die Zwecke unseres Geschäftsbetriebes zu nutzen. Das gilt nicht für solches Wissen, das sich ausschließlich auf Besonderheiten des Geschäftsbetriebes des Kunden bezieht.

c) Mängelhaftung

(1) Die Mängelhaftung richtet sich nach I Ziffer 6. dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen. Ergänzend gilt:

(2) Wir gewährleisten, dass die Software die Hauptfunktionen im wesentlichen erfüllen und den anerkannten Regeln der Technik entspricht sowie nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag mit dem Kunden vorauszusetzenden Gebrauch aufheben oder mindern.

(3) Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

d) Gesamthaftung

Die Gesamthaftung richtet sich nach I Ziffer 7. dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen.

IV. Besondere Bedingungen für die Installation von Hardware, Software und Netzwerken, Systemkonfiguration

1. Allgemeines

- (1) Die Installation gelieferter Hardware, Software oder Netzwerke erfolgt grundsätzlich durch den Kunden. Die Installation hat auf der Grundlage der mitgelieferten Unterlagen und der Dokumentation zu erfolgen.
- (2) Auf Wunsch des Kunden führen wir die Installation der Hardware, Software oder des Netzwerkes gegen besondere Vergütung durch.

2. Datensicherung

- (1) Die ordnungsgemäße Datensicherung vor der Installation von Hardware, Software oder von Netzwerken obliegt dem Auftraggeber. Datensicherung umfasst dabei alle technischen und/oder organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung der Verfügbarkeit, Integrität und Konsistenz der Systeme einschließlich der auf diesen Systemen gespeicherten und für Verarbeitungszwecke genutzten Daten, Programme und Prozeduren. Ordnungsgemäße Datensicherung bedeutet, dass die getroffenen Maßnahmen in Abhängigkeit von der Datensensitivität eine sofortige oder kurzfristige Wiederherstellung des Zustandes von Systemen, Daten, Programmen oder Prozeduren nach erkannter Beeinträchtigung der Verfügbarkeit, Integrität oder Konsistenz aufgrund eines schadenswirkenden Ereignisses ermöglichen. Die Maßnahme umfasst dabei mindestens die Herstellung und Erprobung der Rekonstruktionsfähigkeit von Kopien der Software, Daten und Prozeduren in definierten Zyklen und Generationen.
- (2) Führen wir auf Wunsch des Kunden die Installation von Hardware, Software oder Netzwerken durch, gewährleistet der Kunde, dass unsere Mitarbeiter während der Installation der Hardware, Software oder des Netzwerkes eine ordnungsgemäße Datensicherung im Sinne der vorstehenden Ziffer IV. 2. (1) auf den Systemen des Kunden durchführen können. Uns ist es gestattet, ohne hierzu verpflichtet zu sein, auf eigenen Systemen während der Durchführung der Installation von Hardware, Software oder des Netzwerkes ordnungsgemäße Sicherungen/Sicherungskopien der bisherigen Arbeitsergebnisse zu erstellen.

3. Sonstige organisatorische, technische Voraussetzungen

- (1) Haben wir die Installation der Hardware, Software oder des Netzwerkes übernommen, schafft der Kunde rechtzeitig auf eigene Kosten die räumlichen, personellen, technischen und organisatorischen Voraussetzungen zur Installation der Hardware, Software oder Netzwerke. Insbesondere ermöglicht der Kunde uns den ungehinderten Zugang zu seinen Räumlichkeiten und gibt die erforderlichen Zugangsdaten, Passwörter, etc. bekannt, soweit dies für uns notwendig ist, um die vertraglich vereinbarten Leistungen und Lieferungen zu erbringen.
- (2) Sollten die notwendigen Voraussetzungen für eine Installation von Hardware, Software und Netzwerken nicht gegeben sein, werden wir den Kunden hierüber informieren. Wir werden die Beseitigung der Störung durch geeignete Maßnahmen übernehmen, wenn die Störung von uns zu vertreten ist, ansonsten wird sie der Kunde übernehmen.

4. Abnahme

Nach der Installation wird die Funktionsfähigkeit der Hardware, Software oder des Netzwerkes durch einen Installationstest nachgewiesen. Das Testergebnis wird in einem - von beiden Parteien zu unterzeichnenden - Testprotokoll dokumentiert.

5. Mängelhaftung

(1) Die Mängelhaftung richtet sich nach Ziffer I 6. dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Ergänzend gilt:

(2) Der Kunde ist nicht berechtigt Mängel selbst zu beseitigen oder durch Andere beseitigen zu lassen, es sei denn, er ist hierzu wegen Gefahr in Verzug oder einem dringenden betrieblichen Erfordernis gezwungen oder wir sind mit der Beseitigung des Mangels in Verzug.

6. Gesamthaftung

Die Gesamthaftung richtet sich nach Ziffer I 7. dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen.

V. Beratungsleistungen und sonstige Dienstleistungen

1. Allgemeines

(1) Beratungen und sonstige Dienstleistungen führen wir eigenverantwortlich für den Kunden durch.

(2) Der Kunde trägt die Projekt-, Schnittstellen- und Erfolgsverantwortung.

(3) Werkvertragliche Leistungen sind nicht Gegenstand unsere Beratung oder sonstigen Dienstleistungen.

2. Datensicherung

Die ordnungsgemäße Datensicherung obliegt gemäß Ziffer IV. 2. dem Kunden.

3. Arbeitsergebnisse, Nutzungsrechte

Arbeitsergebnisse, eigenes Wissen oder eigenes Wissen unserer Mitarbeiter, benutzte Werkzeuge und Verfahren, die zur Wiederverwendung in anderen Leistungsverhältnissen bestimmt oder geeignet können wir entsprechend Ziffer III. 3. b) (8) nutzen.